Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 19.03.2026, geändert durch Satzung vom 11.11.2026 [*]

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Sätze 2 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

## Inhaltsverzeichnis

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Akademischer Grad
§ 3 Zweck des Masterstudiengangs
§ 4 Zugang zum Studium, Qualifikation
§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 6 Konzeption des Masterstudiengangs
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
§ 11 Formen von Prüfungen
§ 12 Modalitäten von Prüfungen
§ 13 Leistungspunkte und Noten
§ 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

**II. Masterprüfung**

§ 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
§ 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
§ 18 Masterarbeit
§ 19 Bewertung der Masterarbeit
§ 20 Wiederholung von Prüfungen
§ 21 Abschluss des Masterstudiengangs
§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

**III. Schlussbestimmungen**

§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz
§ 24 Nachteilsausgleich
§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

**Anlage**

Anlage Module und Zuordnung zu Modulgruppen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1
### Geltungsbereich

(1) [1]Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. [2]Sie regelt insbesondere:

1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
4. die Festlegung der erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
6. die Anzahl der Prüfungen;
7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.

(2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO).

(3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das von dem Prüfungsausschuss–der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Universität Augsburg jedes Semester bekannt gegeben wird.

### § 2
### Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

### § 3
### Zweck des Masterstudiengangs

[1]Der Masterstudiengang stellt einen forschungsorientierten, berufsbefähigenden Abschluss des Studiums im Fach Betriebswirtschaftslehre dar. [2]Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt werden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt, die zur weitgehend autonomen Durchführung von mit Fragen der betrieblichen Praxis und ihrer theoretischen Durchdringung verknüpften Projekten, zum Treffen wissenschaftlich und ethisch fundierter Entscheidungen bei unvollständiger Information und zur effektiven Wissensaneignung sowie zum Wissenstransfer befähigen. [3]Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlich gestützter Studiengang, der an die Kompetenzen anknüpft, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben wurden. [4]Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig, reflektiert und verantwortungsvoll zu arbeiten. [5]Die erworbenen vertiefenden Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für ein breites Spektrum

wirtschaftswissenschaftlicher Tätigkeitsfelder, im Besonderen für eine Promotion und akademische Karriere im Bereich Wirtschaftswissenschaften sowie forschungsorientierte Tätigkeiten in der Wirtschaftspraxis (z. B. Marktforschung und Datenanalyse, Gestaltung und Bewertung von Finanzprodukten, Optimierung betrieblicher Systeme und Prozesse) und Berufe mit höheren Qualifikationsanforderungen (z. B. Unternehmensberatung und -management).

## *§ 4
## Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird nachgewiesen durch:

1. den Abschluss eines Bachelorstudiengangs an der Universität Augsburg oder durch einen sonstigen ersten berufsqualifizierenden in- oder ausländischen Abschluss eines Hochschulstudiums, mit folgenden Qualifikationen

   - im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten aus Modulen der Betriebswirtschaftslehre,
   - im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten aus Modulen der Volkswirtschaftslehre,
   - im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten aus Modulen wirtschaftswissenschaftlicher Methoden wie Mathematik, Statistik, Operations Research

   erworben wurden; extracurriculare Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Studienzeiten, mit denen Qualifikationen in den aufgeführten Bereichen erworben wurden, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen;

2. eine Gesamtnote des Abschlusses nach Nr. 1 von 3,00 oder besser; maßgeblicher Notenmaßstab ist der der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung; erfolgte die Vergabe der Noten nach einem von der genannten Prüfungsordnung abweichenden in- oder ausländischen Notenmaßstab, so erfolgt eine Umrechnung der Gesamtnote nach der modifizierten bayerischen Formel;

3. englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER); diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung oder der erste Hochschulabschluss einer englischsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde, wie auch durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch oder eines dieser vergleichbaren Schulabschluss; ansonsten kann der Nachweis geführt werden durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Tests wie den TOEFL iBT (mindestens 72 Punkte), oder IELTS (Gesamtergebnis von mindestens 5,0 Punkten), Cambridge English Language Assessment (B2 First) oder telc English (B2), UNIcert® II Englisch.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1

GER nachweisen, der Nachweis kann geführt werden durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Tests wie etwa DSH oder durch einen vergleichbaren Nachweis; ein erforderlicher Nachweis dieser Sprachkenntnisse ist bis spätestens zum Ende der Frist zur Beantragung des Zugangs beizubringen.

(3) Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 noch keinen Abschluss aber mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, erhalten Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre unter der Bedingung, dass sie bis zum Ende des auf ihre erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre folgenden Semesters einen Nachweis über einen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 mit einer Gesamtnote nach Abs. 1 Nr. 2 vorlegen, wenn das mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel ihrer bisher erbrachten Prüfungsergebnisse mindestens 2,70 beträgt und die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind; der Nachweis über die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen und das sich hieraus ergebende arithmetische Mittel muss durch eine Bescheinigung der jeweiligen Hochschule oder der entsprechenden sonstigen Einrichtung erfolgen.

(4) [1]Die Frist zur Beantragung des Zugangs zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre endet für den beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester am 15.06. und für den beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Sommersemester am 01.12., dabei handelt es sich jeweils um eine Ausschlussfrist. [2]Der Antrag ist in elektronischer Form über das VIBS-Portal der Universität einzureichen. [3]In der elektronischen Antragsvorlage sind die erbrachten Leistungen den jeweils geforderten Qualifikationen aus Abs. 1 zuzuordnen.

(5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 entscheidet eine Auswahlkommission, die der Prüfungsausschuss bestellt, und die aus mindestens einer hauptberuflich an der Universität Augsburg tätigen Professorin oder einem hauptberuflich an der Universität Augsburg tätigen Professor sowie mindestens einer hauptberuflich an der Universität Augsburg tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflich an der Universität Augsburg tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht, auf der Grundlage der nach Abs. 4 vorgelegten Unterlagen; Art. 86 Abs. 1 BayHIG gilt sinngemäß.

## § 5
## Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.

(2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.

(3) [1]Der Studiengang ist modular konzipiert. [2]Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen oder -formen zusammensetzen. [3]Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. [4]Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 11 abgeschlossen. [5]Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.

(5) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 Semesterwochenstunden (SWS).

(7) [1]Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module, die für das Bestehen des Studiengangs zwingend erforderlich sind, werden in deutscher Sprache durchgeführt mit Ausnahme der Module, bei denen die Verwendung der Fachsprache Englisch einen Bestandteil der zu vermittelnden Qualifikationen bildet. [2]Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden; die Festlegungen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden, erfolgen für jedes Semester im Modulhandbuch und werden spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 6
## Konzeption des Masterstudiengangs

Das Studium des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre besteht aus Modulen der folgenden Modulgruppen:

| | | |
|---|---|---|
| Modulgruppe A: | - | Fortgeschrittene Methoden |
| Modulgruppe B1 bis B6: | - | Major |
| Modulgruppe C: | - | Minor |
| Modulgruppe D: | - | Abschlussleistung |

## § 7
## Prüfungsausschuss

(1) [1]Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. [2]Wiederwahl ist zulässig. [3]Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. [4]Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. [5]Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. [2]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.

(3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) [1]Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. [2]Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. [3]Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:

- die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

[4]Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe noch berechtigt. [5]Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Satz 3 und 4 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs eines Studierenden oder einer Studierenden zur Folge hat. [6]Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) [1]Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. [3]Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

## § 8
## Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

(1) Prüfer und Prüferin der Modulprüfungen ist jeweils die oder der Modulverantwortliche, soweit der Prüfungsausschuss keine anderen Prüfer oder Prüferinnen bestellt.

(2) [1]Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem BayHIG, der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. [2]Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 9
## Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, die erbracht wurden

- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
- durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums,

sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Anerkennungen und Anrechnungen erfolgen auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. [2]Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. [3]Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. [4]Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

(4) [1]Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. [3]Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. [4]Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). [5]Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.

(5) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

## § 10
## Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Augsburg.

(2) [1]Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. [2]Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

## § 11
## Formen von Prüfungen

(1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprüfung.

(2) [1]Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:

- Klausuren (Bearbeitungsdauer: 60-120 Minuten),
- Haus-/Seminararbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 2-14 Wochen; max. 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen).

[2]In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. [3]Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) [1]Prüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen (15–30 Minuten Dauer),
- Referate/Präsentationen (15–60 Minuten Dauer).

[2]In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. [3]Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) [1]In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. [2]Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 2–14 Wochen; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. [3]Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. [4]Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.

(5) [1]In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. [2]Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform und mündliche Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 3 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. [3]Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(6) [1]Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in der Anlage dargestellt. [2]Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. [3]Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

## § 12
## Modalitäten von Prüfungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. [2]Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.

(2) [1]Die Prüfung in mündlicher Form wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. [2]Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer oder der Prüferin und des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. [3]Das Protokoll ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) [1]Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer durchgeführt. [2]Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer beizuziehen. [3]Die Prüferin oder der Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. [4]Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(4) [1]Portfolioprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer oder mehreren Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. [2]Wird die Portfolioprüfung von einer Prüferin oder einem

Prüfer durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung eine Beisitzerin oder ein Beisitzer beizuziehen. [3]Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 3 Satz 3 und 4 anzufertigen. [4]Die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. [5]Das Protokoll ist in diesem Fall von der Prüferin oder dem Prüfer und vom Kandidaten oder von der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben..

(5) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.

(6) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.

(7) [1]Erscheint ein Studierender oder eine Studierende verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. [2]Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.

(8) [1]Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. [2]Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. [3]Der Prüfer oder die Prüferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. [4]Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) [1]Bei der Abgabe einer Haus-/Seminararbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. [2]Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. [3]Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. [4]Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.

## § 13
## Leistungspunkte und Noten

(1) [1]Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. [2]Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [3]Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. [4]Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt ausschließlich in der Modultabelle in der Anlage.

(2) [1]Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. [2]Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. [3]Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des Studierenden von 30 Stunden. [4]Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. [5]Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. [6]Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in einer in § 11 Abs. 2 bis 5 genannten

Form. [7]Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. [8]Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in einer in § 11 Abs. 2 bis 5 genannten Form bestehen. [9]Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung oder -form. [10]In der Modulübersicht in der Anlage 1 wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. [11]Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. [12]Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

(3) [1]Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. [2]Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) [1]Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung; die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. [2]Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote oder die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. [3]Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. [4]Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. [5]Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. [6]Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. [7]Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.

(5) Die Bewertung der Prüfungen wird in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg eingestellt.

## § 14
## Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.

(2) [1]Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Der Besitz nicht zugelassener, auch elektronischer Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täu-

schung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht, das Gleiche gilt für die Hinterlegung solcher Hilfsmittel. [3]Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. [4]Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [5]In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. [6]Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.

(3) [1]Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. [2]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. [3]Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

(4) [1]Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

## § 15
## Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) [1]Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. [2]Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) [1]Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. [2]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. [3]Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## II. Masterprüfung

### § 16
### Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

(1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.

(2) [1]Die Masterprüfung besteht aus den in der Anlage aufgeführten Modulen. [2]Soweit nicht anders angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. [3]Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. [4]Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.

(3) Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs 120 Leistungspunkte zu erbringen:

| Modulgruppe | Anzahl der für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Module und Leistungspunkte (LP) |
|---|---|
| Modulgruppe A:<br>Fortgeschrittene Methoden | Pflichtmodule:<br>Module im Gesamtumfang von 18 LP |
| Modulgruppe B1:<br>Major Business Analytics & Operations<br><br>Modulgruppe B2:<br>Major Finance, Accounting, Controlling & Taxation<br><br>Modulgruppe B3:<br>Major Strategy, Marketing & Management<br><br>Modulgruppe B4:<br>Major Digital Business & Entrepreneurship<br><br>Modulgruppe B5:<br>Major Health & Society<br><br>Modulgruppe B6:<br>Major Sustainability | Wahlpflichtmodule:<br>Module im Gesamtumfang von 42 LP aus einer der Modulgruppen B1 bis B6 |
| Modulgruppe C:<br>Minor General Management & Economics | Wahlpflichtmodule:<br>Module im Gesamtumfang von 30 LP aus der Modulgruppe C |

| | |
|---|---|
| Modulgruppe D:<br>Abschlussleistung | Pflichtmodul:<br>Masterarbeit mit 30 LP |
| **Summe:** | **120 LP** |

(4) [1]In den Modulgruppen B1 bis B6 und C werden ausschließlich Wahlpflichtmodule angeboten. [2]Die Studierenden müssen unter ihnen, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung, eine Auswahl treffen. [3]Weitere benotete Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekanntgegeben.

(5) [1]Im Major stehen die sechs Modulgruppen B1: Major Business Analytics & Operations, B2: Major Finance, Accounting, Controlling & Taxation, B3: Major Strategy, Marketing & Management, B4: Major Digital Business & Entrepreneurship, B5: Major Health & Society und B6: Major Sustainability zur Verfügung. [2]Der oder die Studierende hat eine Modulgruppe zu wählen.

(6) Der Minor besteht aus der Modulgruppe C: General Management & Economics.

(7) [1]Ein Modul, welches in mehreren Modulgruppen wählbar ist, kann nur in einer Modulgruppe erbracht werden. [2]Die erneute Ablegung oder die Anrechnung eines bestandenen Moduls in einer anderen Modulgruppe ist nicht möglich.

## § 17
## Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

(1) Jeder oder jede im Studiengang immatrikulierte Studierende ist gehalten, zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.

(2) [1]Werden innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. [2]Die jeweiligen Studierenden erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.

(3) [1]Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatten aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 16 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. [2]Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder

- zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. [3]Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. [4]Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. [5]In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. [6]Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. [7]Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. [8]Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

(4) [1]Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. [2]Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

## § 18
## Masterarbeit

(1) [1]Die Modulgruppe D: Abschlussleistung ist Bestandteil des Masterstudiengangs und besteht aus dem Modul Masterarbeit. [2]Es soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. [3]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin im Sinne von § 8 vergeben und betreut werden. [2]Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. [3]Das Thema der Masterarbeit bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. [4]Der Antrag auf Genehmigung des Themas der Masterarbeit ist auf einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Formular zu stellen. [5]Mit der Genehmigung des Themas der Masterarbeit erfolgt die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin, der oder die das Thema vergeben hat, sowie in der Regel eines zweiten Prüfers oder einer zweiten Prüferin. [6]Hat sich ein Studierender oder eine Studierende vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.

(3) [1]Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 4 Monate. [2]Für Arbeiten, die empirische Erhebungen, praktische Implementierungen oder ein besonders umfangreiches Literaturstudium erfordern, sowie bei Arbeiten mit Praxisbezug kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf 6 Monate festsetzen. [3]Die Bearbeitungszeit wird mit Bescheid des Prüfungsamts festgesetzt, der auch die Genehmigung des Themas beinhaltet. [4]Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(4) [1]Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. [2]Aus sonstigen Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss

die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. [2]Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird. [3]Zudem ist bei der Abgabe der Masterarbeit eine anonymisierte elektronische Fassung der Masterarbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. [4]Mit der elektronischen Fassung ist eine Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Masterarbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.

(6) [1]Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, innerhalb der Frist nach § 17 Abs. 2, wiederholt werden, wobei ein neues Thema zu wählen ist. [2]Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

## § 19
## Bewertung der Masterarbeit

(1) [1]Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin. [2]Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. [3]Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

(2) [1]Die Note der Masterarbeit ist die Note des Prüfers oder der Prüferin; die Bewertung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. [2]Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.

(3) [1]Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. [2]Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. [3]Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. [4]Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstniedrige Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. [5]Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit „ausreichend“ oder besser benotet worden ist.

(4) [1]Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. [2]Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 18 Abs. 5 Satz 3 und die Erklärung nach § 18 Abs. 5 Satz 4.

## § 20
## Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. [2]Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 13 Abs. 5. [3]Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. [4]Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 17 Abs. 3 Satz 2 Anwendung. [5]Darüber hinaus können innerhalb

der Fristen des § 17 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

## § 21
## Abschluss des Masterstudiengangs

(1) Der Studiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 bestanden sind sowie die Masterarbeit bestanden ist und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.

(2) [1]Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. [2]Sie wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. [3]Die Leistungspunkte der nicht benoteten Modulbestandteile gehen nicht in die Gewichtung ein.

(3) [1]Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. [2]Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

(4) [1]Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. [2]Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte innerhalb einer Modulgruppe überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

## § 22
## Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) [1]Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird ein vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. [2]Der Studiengang, die Modulgruppen, der gewählte Major, die Module, die Leistungspunkte der Module, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.

(2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. [2]Darin wird die Verleihung eines akademischen Grades "Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet. [3]Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) zu führen.

(4) [1]Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records. [2]Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Studiengang. [3]Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Studiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen. [4]Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht).

## III. Schlussbestimmungen

### § 23
### Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl. I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend den Fristen des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I, S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht

### § 24
### Nachteilsausgleich

[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes sowie auf Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten in einer besonderen Lebenslage im Sinne des Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BayHIG in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten fest, durch welche Maßnahmen ihre oder seine Beeinträchtigung im Rahmen des Prüfungsverfahrens angemessen auszugleichen ist. [3]Eine Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 2 ist grundsätzlich nur dann ausgleichsfähig, wenn die abzuprüfenden Kompetenzen unberührt bleiben und die Beeinträchtigung mit entsprechenden Maßnahmen im späteren Beruf ausgeglichen werden kann. [4]Die geltend gemachten Umstände sind darzulegen und glaubhaft zu machen. [5]Der Nachweis einer Beeinträchtigung aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen.

## § 25
## Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) [1]Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Augsburg ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

(2) [1]Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 31.03.2021, die durch Satzung vom 17.11.2022 geändert worden ist, und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Mai 2011, die zuletzt durch Satzung vom 23. Mai 2017 geändert worden ist, außer Kraft. [2]Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 an der Universität Augsburg im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre begonnen haben und Modulprüfungen bis zum 31.04.2031 ablegen, gelten entsprechend die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 31.03.2021, die durch Satzung vom 17.11.2022 geändert worden ist, und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Mai 2011, die zuletzt durch Satzung vom 23. Mai 2017 geändert worden ist, weiter; danach findet diese Prüfungsordnung Anwendung.

**Anlage zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre**

**Module und Zuordnung zu Modulgruppen**

| Signatur | Module und Zuordnung zu Modulgruppen | Lehrform (V= Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar) | Leis-tungs-punkte | Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP) | Dauer des Moduls (Anzahl SWS) | Mögliche alterna-tive Prüfungsformen[1] | benotet/ unbe-notet |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| Modulgruppe A: Fortgeschrittene Methoden: | | | | | | | |
| WIW-5221 | Entscheidungstheorie | V + Ü | 6 | P | 4 | K | benotet |
| WIW-5331 | Econometrics | V + Ü | 6 | P | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5222 | Business Economics | V + Ü | 6 | P | 4 | K | benotet |
| | | | | | | | |
| Modulgruppe B1: Major Business Analytics & Operations | | | | | | | |
| WIW-5070 | Produktions- und Logistikmanagement mit ILOG - Advanced | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5071 | Simulation mit Plant Simulation - Advanced | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5072 | Supply Chain Management I | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5089 | Health Care Operations Management | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5102 | Advanced Management Support | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5175 | Selected Topics in Quantitative Methods (Masterseminar) | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5223 | Decision Optimization | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5227 | Revenue Management | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5256 | Projekt: Decision Science und Artificial Intelligence | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5263 | Machine Learning | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5277 | Retail Operations & Sustainability | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5287 | Advanced Optimization: Approaches for Real-World Applications | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5288 | Advanced Topics in Resilient and Sustainable Logistics | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |

[1] K= Klausur; M=mündliche Prüfung; H= Hausarbeit; S=Seminararbeit; kMS=kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung; RP=Referate/Präsentationen; PF=Portfolio

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW-5289 | Computational Logistics mit Python | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5314 | Emerging Topics in Transportation Research | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| | | | | | | | |
| Modulgruppe B2: Major Finance, Accounting, Controlling & Taxation | | | | | | | |
| WIW-5002 | Empirische Kapitalmarktforschung | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5023 | International Accounting Advanced I: Rechnungslegung Internationaler Unternehmen | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5026 | Financial Engineering und Structured Finance | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5177 | Controlling | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5178 | Ausgewählte Themen zum Behavioural Controlling | S | 6 | WP | 4 | kMS; PF, RP | benotet |
| WIW-5179 | MTax1 - Internationale Unternehmensbesteuerung | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5191 | Behavioural Controlling | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5195 | MTax2 - Rechtsformwahl und Umwandlungssteuerrecht | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5211 | MTax11 – Masterseminar Taxation II | S | 6 | WP | 4 | kMS | benotet |
| WIW-5242 | MTax10 – Masterseminar Taxation III (Legal Research Seminar) | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5280 | Elektronischer Wertpapierhandel | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5283 | Financial Data Analytics | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5284 | Digitale Transformation der Finanzwirtschaft | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5319 | Empirical Scientific Research in Finance | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5320 | Controlling in der Praxis - Digitalisierung | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5321 | Controlling in der Praxis - Nachhaltigkeit | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| | | | | | | | |
| Modulgruppe B3: Major Strategy, Marketing & Management: | | | | | | | |
| WIW-5093 | Global E-Business and Electronic Markets | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, RP | benotet |
| WIW-5114 | Corporate Governance: Theorie | V | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5115 | Corporate Governance: Research | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5123 | Services Marketing: Case Studies | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5124 | New Media Marketing: Research | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5133 | Human Resources: Personalmanagement | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW-5134 | New Media Marketing: Case Studies | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5135 | Advanced Value Based Marketing | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5136 | Services Marketing: Research | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5137 | Corporate Governance: Konzepte | V | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5200 | Management: Innovation and International Business | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5308 | Sustainability and Digitalization | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5317 | Marketing Analytics | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| | | | | | | | |
| Modulgruppe B4: Major Digital Business & Entrepreneurship | | | | | | | |
| WIW-5093 | Global E-Business and Electronic Markets | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, RP | benotet |
| WIW-5094 | Information Systems Research | S | 6 | WP | 4 | S | benotet |
| WIW-5102 | Advanced Management Support | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5123 | Services Marketing: Case Studies | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5124 | New Media Marketing: Research | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5134 | New Media Marketing: Case Studies | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5135 | Advanced Value Based Marketing | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5136 | Services Marketing: Research | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5137 | Corporate Governance: Konzepte | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5175 | Selected Topics in Quantitative Methods (Masterseminar) | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5227 | Revenue Management | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5256 | Projekt: Decision Science und Artificial Intelligence | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5263 | Machine Learning | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5280 | Elektronischer Wertpapierhandel | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5283 | Financial Data Analytics | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5284 | Digitale Transformation der Finanzwirtschaft | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5287 | Advanced Optimization: Approaches for Real-World Applications | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5317 | Marketing Analytics | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5320 | Controlling in der Praxis - Digitalisierung | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| | | | | | | | |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Modulgruppe B5: Major Health & Society | | | | | | | |
| WIW-5089 | Health Care Operations Management | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5094 | Information Systems Research | S | 6 | WP | 4 | kMS | benotet |
| WIW-5178 | Ausgewählte Themen zum Behavioural Controlling | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5191 | Behavioural Controlling | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5225 | Management: Globale Nachhaltigkeit | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5252 | Health Economics – Financing | V + Ü | 6 | WP | 4 | PF | benotet |
| WIW-5253 | Health Economics – Topics | V + Ü | 6 | WP | 4 | PF | benotet |
| WIW-5262 | Advanced Topics in Service Operations Management | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5300 | Economics of Sustainable Resource Use | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5332 | Political Economics | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| | | | | | | | |
| Modulgruppe B6: Major Sustainability | | | | | | | |
| WIW-5072 | Supply Chain Management I | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5133 | Human Resources: Personalmanagement | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5177 | Controlling | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5200 | Management: Innovation and International Business | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5225 | Management: Globale Nachhaltigkeit | V + Ü | 6 | WP | 4 | K | benotet |
| WIW-5277 | Retail Operations & Sustainability | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5288 | Advanced Topics in Resilient and Sustainable Logistics | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5300 | Economics of Sustainable Resource Use | V + Ü | 6 | WP | 4 | K, M, PF | benotet |
| WIW-5308 | Sustainability and Digitalization | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5314 | Emerging Topics in Transportation Research | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5321 | Controlling in der Praxis - Nachhaltigkeit | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| WIW-5336 | Seminar Environmental and Climate Economics | S | 6 | WP | 4 | kMS, PF, RP | benotet |
| | | | | | | | |
| Modulgruppe C: Minor General Management & Economics | | | | | | | |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | umfasst alle Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschafts-lehre (mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit“) der Wirtschafts-wissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung, die noch nicht erfolgreich abgelegt wurden | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Modulgruppe D: Abschlussleistung | | | | | | | |
| WIW-5183 | Masterarbeit | | 30 | P | | | benotet |
| | | | | | | | |